

Richtlinien zur Förderung von Wirtschafts- und Werbegemeinschaften

§ 1 Allgemeine Zielsetzung

Das Land Vorarlberg unterstützt Vorhaben und Maßnahmen, die geeignet sind, die Attraktivität von Stadt- und Ortskernen als Standorte von Handels- und Dienstleistungsbetrieben zu erhöhen.

§ 2 Förderungswerbende

- a) Werbegemeinschaften, soweit diese gemeinsame Werbeaktivitäten zur Stärkung von Ortszentren durchführen. Eine Förderung unter diesem Titel kann für ein Ortszentrum nur einmal in Anspruch genommen werden.
- b) Kooperationen von Werbe- und Wirtschaftsgemeinschaften mehrerer Ortschaften.

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

- a) Für Marketingaktivitäten, soweit diese zur Stärkung von Stadt- bzw. Ortszentren führen, wird ein Zuschuss in Höhe von 30 % der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch € 15.000,-- pro Jahr, gewährt.
- b) Bei Kooperationen von Wirtschafts- und Werbegemeinschaften wird ein Zuschuss von 30 % der nachgewiesenen Kosten gewährt. Die Höhe des Zuschusses ist von der Einwohnerzahl der Gemeinde der teilnehmenden Wirtschafts- und Werbegemeinschaft abhängig:

Bis 1000 EW: max. € 2.000,--
Bis 2000 EW: max. € 3.500,--
Bis 3500 EW: max. € 5.000,--
Bis 5000 EW: max. € 7.500,--
Bis 7500 EW: max. € 10.000,--
Ab 7500 EW: max. € 15.000,--

Der Zuschuss kann jedoch insgesamt max. € 40.000,-- betragen.

Ein zusätzlicher Zuschuss für eine Gemeinde, welche bereits im Rahmen der Kooperation gefördert wird, ist nicht möglich.

Der Beitrag wird jährlich nach Vorlage von Abrechnungsunterlagen unter der Voraussetzung ausbezahlt, dass die Standortgemeinde im Ausmaß von mindestens 30 % der Landesförderung zur Finanzierung der Aktivitäten der Werbegemeinschaft beiträgt. Bei Kooperationen muß der Gesamtbeitrag aller Gemeinden mindestens 30 % des Landesbeitrages ausmachen.

§ 4 Ansuchen

- (1) Förderungen werden nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt.
- (2) Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie können nur insofern gewährt werden, als andere Förderungsmittel (z.B. des Bundes) nicht erreichbar sind.
- (3) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Förderungsanträge sind spätestens 6 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres einzubringen.
- (5) Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
 1. Aufstellung über durchgeführte bzw. geplante Marketingaktivitäten
 2. Nachweis der Unterstützung durch die Gemeinde

§ 5 Gültigkeit

Diese Richtlinien treten mit 1.7.2016 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2020.